



**Tambourcorps der Junggesellen-Schützen-Gesellschaft**  
**"St. Lambertus" Lantershofen e.V.**



Lantershofen, den 19.03.2025

**Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe Spielleute,

liebe Mitglieder,

zu der diesjährigen Mitgliederversammlung möchte ich Euch hiermit herzlich einladen. Die Versammlung findet am **Freitag, den 04.04.2025** um **18:00 Uhr** in der **Burgkneipe** Lantershofen statt und die Tagesordnung gliedert sich wie folgt:

1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassierers
5. Satzungsänderung
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstands
8. Neuwahlen des Vorstands
9. Neuwahlen der Kassenprüfer
10. Verschiedenes

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten, damit die Versammlung einen zügigen Verlauf nehmen kann.

Mit Spielmannsgruß

Thorsten Klein  
-2. Vorsitzender-

# Änderungsvorschläge

## Satzung JSG

Aktuell	Änderungsvorschlag
<p><b>§ 13 Vorstand (2)</b> Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. König</li> <li>2. Hauptmann</li> <li>3. 1. Offizier</li> <li>4. 2. Offizier</li> <li>5. Fähnrich der Tragfahne</li> <li>6. Fähnrich der Schwenkfahne</li> <li>7. Tambourmajor</li> <li>8. Schriftführer</li> <li>9. Kassierer</li> </ol>	<p><b>§ 13 Vorstand (2)</b> Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. König</li> <li>2. Hauptmann</li> <li>3. 1. Offizier</li> <li>4. 2. Offizier</li> <li>5. Fähnrich der Tragfahne</li> <li>6. Fähnrich der Schwenkfahne</li> <li><del>7. Tambourmajor</del></li> <li>7. Schriftführer</li> <li>8. Kassierer</li> </ol> <p>sowie je einen Beisitzer pro Zweigverein</p>
<p><b>§ 13 Vorstand (3)</b> Die Tätigkeit des Schriftführers oder des Kassierers kann im Ausnahmefall von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen werden.</p>	<p><b>§ 13 Vorstand (3)</b> Die Tätigkeit des Schriftführers, des Kassierers und der Beisitzer kann im Ausnahmefall von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen werden.</p>
<p><b>§ 16 Bestimmung des Vorstands (2)</b> Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag bis zur nächsten beschlussfähigen ordentlichen Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.</p>	<p><b>§ 16 Bestimmung des Vorstands (2)</b> Beisitzer werden vom jeweiligen Zweigverein gewählt. Die Wahl muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erfolgt bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung keine Wahl innerhalb des Zweigvereins oder wird das Ergebnis dieser Wahl nicht bestätigt, erfolgt die Wahl gemäß § 18 Abs. 2.</p>
<p><b>§ 16 Bestimmung des Vorstands (3)</b> In Abweichung von § 18 Abs. 2 kann das Recht der Wahl des Tambourmajors an einen Zweigverein übertragen werden, sofern der Tambourmajor dessen Vorsitzender ist. In diesem Falle muss das Ergebnis der Wahl durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erfolgt bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung keine Wahl innerhalb des Zweigvereins oder wird das Ergebnis dieser Wahl nicht bestätigt, erfolgt die Wahl gemäß § 18 Abs. 2.</p>	<p><b>§ 16 Bestimmung des Vorstands (3)</b> Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag bis zur nächsten beschlussfähigen ordentlichen Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.</p>
<p><b>§ 20 Zweigvereine (4)</b> Der Vorsitzende eines Zweigvereins und dessen Stellvertreter müssen Aktiv- oder Passivmitglieder der Gesellschaft sein.</p>	<p><b>§ 20 Zweigvereine (4)</b> Der Beisitzer eines Zweigvereins muss Aktiv- oder Passivmitglieder der Gesellschaft sein.</p>

***Bereits beschlossen, jedoch noch nicht eingetragen!***

## Satzung Tambourcorps

Aktuell	Änderungsvorschlag
<p><b>§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft (2)</b> Der Austritt erfolgt durch ausdrückliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Tambourmajor.</p>	<p><b>§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft (2)</b> Der Austritt erfolgt durch ausdrückliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorsitzenden.</p>
<p><b>§ 10 Mitgliederversammlung (1)</b> Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, spätestens 14 Tage vor dem 30. April, durchgeführt. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt bis· spätestens 8 Tage vorher durch den Tambourmajor per E-Mail. Zusätzlich soll diese auf der Homepage der JSG Lantershofen veröffentlicht werden. Der Tambourmajor führt den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung.</p>	<p><b>§ 10 Mitgliederversammlung (1)</b> Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, spätestens 14 Tage vor dem 30. April, durchgeführt. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt bis· spätestens 8 Tage vorher durch den Vorsitzenden per E-Mail. Zusätzlich soll diese auf der Homepage der JSG Lantershofen veröffentlicht werden. Der Vorsitzende führt den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung.</p>
<p><b>§ 10 Mitgliederversammlung (4)</b> Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Tambourmajor zu unterzeichnen ist.</p>	<p><b>§ 10 Mitgliederversammlung (4)</b> Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.</p>
<p><b>§ 12 Vorstand (2)</b> Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: a) dem Tambourmajor, b) dem stellvertretenden Tambourmajor, c) dem Schriftführer, d) dem Kassierer, e) dem Jugendwart und f) dem Zeugwart.</p>	<p><b>§ 12 Vorstand (2)</b> Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: a) dem Vorsitzenden, b) dem Beisitzer im Vorstand der JSG, c) dem Schriftführer, d) dem Kassierer, e) dem Jugendwart und f) dem Zeugwart.</p>
<p><b>§ 12 Vorstand (3)</b> Der Tambourmajor leitet das Tambourcorps und informiert den Vorstand und die Mitgliederversammlung der JSG Lantershofen regelmäßig über die aktuelle Situation des Tambourcorps.</p>	<p><b>§ 12 Vorstand (3)</b> Der Vorsitzende leitet das Tambourcorps.</p>
<p><b>§ 12 Vorstand (4)</b> Der stellvertretende Tambourmajor vertritt den Tambourmajor bei dessen Abwesenheit oder falls dieser vorzeitig aus dem Amt scheidet.</p>	<p><b>§ 12 Vorstand (4)</b> Der Kassierer vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.</p>
	<p><b>§ 12 Vorstand (5) [Neu]</b> Der Beisitzer im Vorstand der JSG informiert den Vorstand und die Mitgliederversammlung der JSG Lantershofen regelmäßig über die aktuelle Situation des Tambourcorps.</p>
<p><i>§ 12 Vorstand (5-10) neu nummerieren</i></p>	
<p><b>§ 13 Vertretung</b> Das Tambourcorps wird vertreten durch den Tambourmajor und den stellvertretenden</p>	<p><b>§ 13 Vertretung</b> Das Tambourcorps wird vertreten durch den Vorsitzenden und den Kassierer als dessen</p>

Tambourmajor als dessen Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.	Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
<b>§ 14 Bestimmung des Vorstands (2)</b> Bei der Wahl zum Tambourmajor und zum stellvertretenden Tambourmajor können nur ordentliche Mitglieder das passive Wahlrecht ausüben. Dem amtierenden König der JSG Lantershofen steht kein passives Wahlrecht zu.	<b>§ 14 Bestimmung des Vorstands (2)</b> Bei der Wahl zum Beisitzer im Vorstand der JSG können nur ordentliche Mitglieder das passive Wahlrecht ausüben.
<b>§ 14 Bestimmung des Vorstands (3)</b> Erlangt der Tambourmajor die Königswürde der JSG Lantershofen, verbleibt er als stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Tambourcorps, bis die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt.	Streichen
<b>§ 14 Bestimmung des Vorstands (4)</b> Die Wahl des Tambourmajors muss durch die Mitgliederversammlung der JSG Lantershofen bestätigt werden. Erfolgt bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung der JSG Lantershofen keine Wahl oder wird die Wahl nicht bestätigt, so erfolgt die Wahl durch ebendiese.	<b>§ 14 Bestimmung des Vorstands (4)</b> Die Wahl des Beisitzers im Vorstand der JSG muss durch die Mitgliederversammlung der JSG Lantershofen bestätigt werden. Erfolgt bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung der JSG Lantershofen keine Wahl oder wird die Wahl nicht bestätigt, so erfolgt die Wahl durch ebendiese.
<b>§ 15 Vorstandssitzungen</b> Vorstandssitzungen werden durch den Tambourmajor einberufen. Er ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, ein Viertel der Mitglieder des Tambourcorps oder der Vorstand der JSG Lantershofen dies unter Angabe des Grundes verlangen.	<b>§ 15 Vorstandssitzungen</b> Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Er ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, ein Viertel der Mitglieder des Tambourcorps oder der Vorstand der JSG Lantershofen dies unter Angabe des Grundes verlangen.